

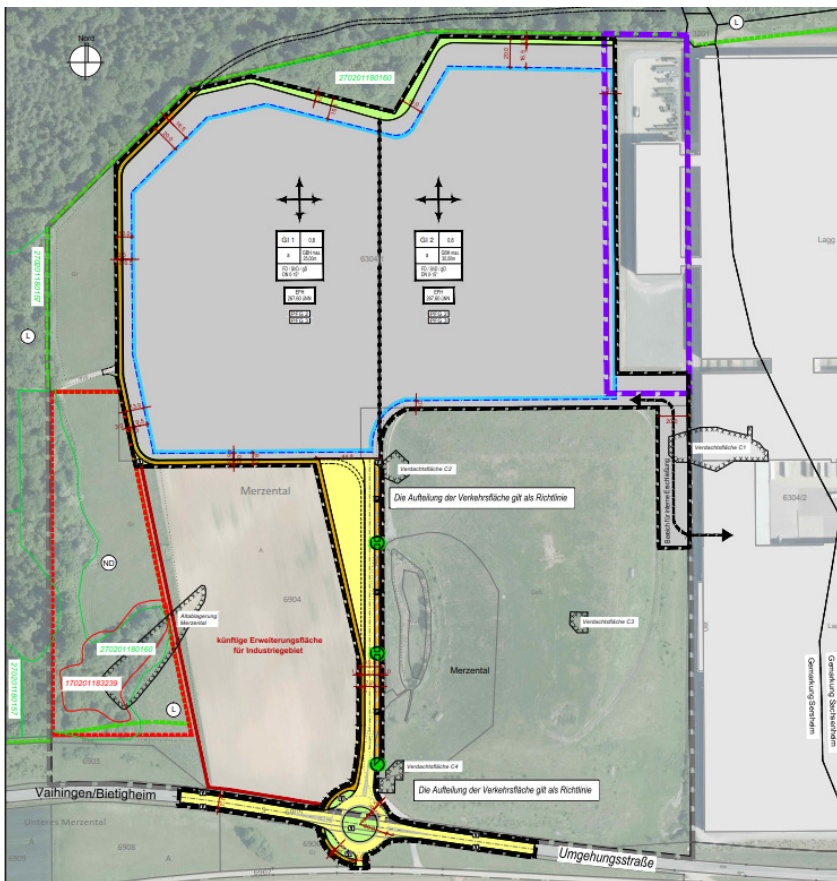
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Westerweiterung Eichwald

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 27.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan **Westerweiterung Eichwald** nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten öffentlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Ludwigsburg wurde am 10.09.2020 erteilt.

Der Planbereich wird abgegrenzt:

- im Norden Flurstück 6303 (Gemarkung Sersheim, Wald)
- im Osten Flurstück 6304
- im Westen Flurstück 6904 (Gemarkung Sersheim)
- im Süden durch die L 1125



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplan in der Fassung vom 12.06.2020, Büro Blaser, Esslingen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.05 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise noch geschlossen ist. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Deren Leistung ist schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen. Weiter wird darüber informiert, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, § 215 Abs. 1 und 2 BauGB. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Sachsenheim, 26.09.2020

gez.
Holger Albrich
Verbandsvorsitzender des Zweckverband Eichwald